

nerell ab¹⁵⁵⁴ und verweisen auf die Möglichkeiten vertraglicher Lösungen. Die prioritäre Gewichtung der Dispositionsfreiheit, wie sie auch vom geltenden „Arbeitnehmerurheberrecht“ gewählt wird, sei gegenüber Beschränkungen der urheberrechtlichen Positionen vorzugswürdig. Auch seien die Gefahren im Lizenzmanagement nicht derart dringlich, dass eine Abkehr vom Schöpferprinzip notwendig wäre¹⁵⁵⁵.

Zur Ergänzung des Vertragsrechts bauen die Autoren des genannten Gutachtens auf flankierende Hilfsmittel. Neue Technologien, wie elektronische Identifizierungssysteme einerseits und zentrale Rechtevergabe- oder Auskunftsstellen¹⁵⁵⁶ andererseits, sollen zu einem vereinfachten Lizenzmanagement und zur Rechtssicherheit führen. Zwar stehe die Bewährungsprobe derartiger Mechanismen noch aus, man solle jedoch Erfolg versprechenden Lösungsalternativen nicht durch gesetzliche Regelungen vorgreifen. Immerhin böten kollektive Rechtsverwaltung und technische Identifizierungssysteme die Aussicht, die Urheberinteressen zu schonen und dennoch den berechtigten Interessen der Hersteller angemessen Genüge zu tun.

III) Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 in Bezug auf „Arbeitnehmerwerke“

Auf Antrag des Bundesjustizministeriums haben fünf Wissenschaftler im Jahre 2000 einen Entwurf zur Anpassung des Urhebervertragsrechts¹⁵⁵⁷ vorgelegt, der – wie sich bereits aus dessen Bezeichnung ergibt – nicht dem Ziel eines vereinfachten Rechtsverkehrs und/oder Lizenzmanagements dient, sondern der Stärkung der urheberrechtlichen Belange bei der Nutzung ihrer Werke. In diesem Zuge wurde auch eine Neuformulierung bzw. Ergänzung des § 43 UrhG durch einen Absatz 2 vorgesehen. Dieser lautete:

1554 Auch andere produzentenfreundliche Lösungen, z. B. mit dem Mittel von Schrankenvorschriften, etwa in Form von Zwangs- oder gesetzlichen Lizenzen, werden von den Gutachtern des Max-Planck-Instituts abgelehnt (vgl. *Katzenberger* in Informationsgesellschaft, S. 217). Eine andere Ansicht vertrat indes *Dreier* (in *FG Schricker*, S. 224), der sich für eine gesetzliche Lizenz unter engen Voraussetzungen oder eine erweiternde Fassung der Abwendungsbefugnis gem. § 101 UrhG aussprach. Dies könnte – so *Dreier* – finanzielle Risiken des Produzenten, die auf Schwierigkeiten bei der Rechtklärung basieren, abmildern.

1555 Einzelheiten bei *Katzenberger* in Informationsgesellschaft, S. 71.

1556 Siehe zur Einrichtung der Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH (CMMV) in Deutschland, oben Fn. 1512, die als erste deutsche Institution zu derartigen Zwecken gegründet wurde.

1557 Gesetzesentwurf zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. Mai 2000, vorgelegt von *Schricker*, *Dietz*, *Loewenheim Nordemann* und *Vogel* (sog. „Professorenentwurf“).

„Im Zweifel erwirbt der Arbeitgeber oder Dienstherr ausschließliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Zwecke seines Betriebs benötigt werden.“

Nach eigener Aussage der Entwurfsverfasser in der Begründung zu § 43 Abs. 2 UrhG hatte der Anpassungsvorschlag allerdings nur klarstellende Bedeutung. In der Tat entspricht die Formulierung der geltenden Rechtslage¹⁵⁵⁸, nach welcher der Betriebszweck den Umfang von Nutzungsrechtseinräumungen in Zweifelsfällen bestimmt¹⁵⁵⁹. Es hätte sich somit auch nach dem sog. Professorenentwurf *de lege ferenda* an der grundsätzlichen Zuordnung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse zum Schöpfer nichts geändert. Die Übertragung der Nutzungsrechte an in Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffenen Werken ergibt sich nach geltendem Recht aus Inhalt und Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

In der schließlich am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Fassung des Änderungsgesetzes¹⁵⁶⁰ war die vorgeschlagene Änderung des § 43 UrhG ohne weitere Begründung nicht mehr enthalten.

IV) Kritische Anmerkung zur Diskussion

Es soll hier keine abschließende Stellungnahme zu der Frage gegeben werden, wie die Schwierigkeiten des Lizenzmanagements bei Arbeitnehmerschöpfungen und/oder komplexen Werken gelöst werden können. Jedenfalls sollte anhand der Darstellung deutlich geworden sein, dass es besonders im Bereich des externen Li-

1558 Kritisch daher v. Ohlenhusen, ZUM 2000 S. 736 (738).

1559 So auch die h. M. in der Literatur zum Umfang der Nutzungsrechtseinräumung im Anwendungsbereich des § 43 UrhG, vgl. Schricker/Rojahn, § 43, Rdnr. 51; v. Gamm, § 43, Rdnr. 2, Ulmer, § 95 III 2; Fromm/Nordemann/Vinck, § 43, Rdnr. 3b. Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag ein Recht auf die Nutzung geschützter Werke seines Arbeitnehmers herleiten kann, bestimmt sich nach der Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG). „Danach verbleiben die Rechte grundsätzlich in dem Umfang beim Urheber, wie der Arbeitgeber bzw. Dienstherr sie nicht unbedingt für die Zwecke seines Betriebes bzw. seiner Dienststelle oder Behörde benötigt (so Dreier/Schulze-Dreier, § 43, Rdnr. 20). Enthält der Arbeits- oder Dienstvertrag also keine ausdrücklichen Regelungen, kommt es hinsichtlich des Umfangs der Berechtigung des Arbeitgebers auf die Auslegung des Betriebszwecks an. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich eher schwankend, zum Teil wurde mit unterschiedlicher Begründung eher zu Gunsten der Arbeitgeber entschieden und eine weite Auslegung des Betriebszweckes zugrunde gelegt (BGH GRUR 1974, S. 480 (482) – Hummelrechte; OLG Hamburg GRUR 1977, S. 556 (558) – zwischen Marx und Rothschild; OLG Karlsruhe GRUR 1984, S. 522 (524) – Herrensitze in Schleswig-Holstein; KG GRUR 1976, S. 264 (265) – gesicherte Spuren). In anderen Fällen wurde dem Arbeitgeber zumindest die Beweislast dafür auferlegt, dass der gezahlte Lohn auch ein angemessenes Äquivalent für den Erwerb sämtlicher Nutzungsrechte darstellt (BGH GRUR 1978, S. 244 – Ratgeber für Tierheilkunde).

1560 Vgl. BGBl. I 2002, S. 1155 – 1158.